



SACHSEN-ANHALT

Landesrechnungshof

Handwritten notes: 25.5.2021, Nr: 238

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt · Postfach 4040 · 39015 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Herrn Landrat Uwe Schulze  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Handwritten notes: RPA / Z.K. DE/KA ✓

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Rechnungsprüfungsamt  
04. JUNI 2021  
Posteingang

**Beauftragung von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch Rechnungsprüfungsämter für die Prüfung von Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbänden  
Vorgesehene überörtliche Prüfung**

Dessau-Roßlau, 25. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Landrat,

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

der Landesrechnungshof hatte mit Schreiben vom 11.10.2019 die o. g. Prüfung in Ihrem Landkreis angekündigt.

Mein Zeichen:  
42/04314/150(JAP)

Im Ergebnis anderer überörtlicher Prüfungen insbesondere in den Zweckverbänden der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung und der Erörterungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Derivate ist der Landesrechnungshof zu der Ansicht gelangt, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen einer Änderung bedürfen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Prüfungsaufgaben auf Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die dazu erforderliche Mitwirkung der Entscheidungsgremien der geprüften Einrichtungen. Auch der Umfang der auf Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragbaren Prüfungsaufgaben bedarf nach unserer Ansicht einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber. Daher ist es derzeit nicht sachgerecht, die Prüfung weiter zu verfolgen, abschließende Prüfungsfeststellungen zu treffen und hieraus verallgemeinerungsfähige Verfahrenshinweise zu geben. Die bereits vorliegenden Erkenntnisse des Landesrechnungshofes bilden eine gute Grundlage für die notwendigen Diskussionen zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen. Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen gibt der Landesrechnungshof folgende Hinweise:

Bearbeitet von:  
Herrn Mirschinka

Telefon:  
0340 2510 146

Dienstgebäude:  
Kavallerstraße 31  
06844 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 25 10-0  
Telefax (0340) 25 10-310

Ernst-Reuter-Allee 34-36  
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-7001  
Telefax (0391) 567-7005

E-Mail:  
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1310  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

### **1. Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Prüfung bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 142 KVG LSA ist eine Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Auch wenn das Rechnungsprüfungsamt Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in die Erfüllung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben einbezieht, bleibt die Letztverantwortung beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Dieses muss eine eigene wertende Entscheidung treffen. Es kann sich dabei auf die Beurteilung durch den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stützen.

Die wertende Entscheidung des Rechnungsprüfungsamtes muss sich am Regelungsinhalt des § 142 KVG LSA messen lassen. Sie dient nicht allein dazu, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der geprüften Einrichtung zu bestätigen. Vielmehr verlangt der Katalog der Aufgaben nach § 142 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 4 KVG LSA eine eigenständige Bewertung durch das Rechnungsprüfungsamt, die das Beschlussorgan der geprüften Einrichtung und die Kommunalaufsicht in die Lage versetzt, Verstöße gegen Rechtsvorschriften und gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erkennen sowie die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Aus diesem Grund muss das Rechnungsprüfungsamt nach Auffassung des Landesrechnungshofes sowohl qualitativ als auch quantitativ personell so aufgestellt sein, dass es

- Prüfungen gemäß § 142 KVG LSA bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts selbst durchführen kann,
- die Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewerten und eigene Schlussfolgerungen daraus ziehen kann und
- bei Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eigene Prüfungshandlungen in den Bereichen durchführt, die nicht originär zum Prüfungsfeld eines Wirtschaftsprüfers gehören.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass das Rechnungsprüfungsamt spätestens zum turnusmäßigen Wechsel von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Prüfung einer Einrichtung nach § 142 KVG LSA eigenständig durchführt. Ein turnusmäßiger Wechsel sollte spätestens nach fünf Jahren vorgesehen werden.

Aus den vorgenannten Gründen hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, dass der Landkreis den Personalbedarf im Rechnungsprüfungsamt unter Berücksichtigung der pflichtigen und der sonstigen übertragenen Aufgaben überprüft und das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal einstellt.

## **2. Verantwortung der Finanzverwaltung**

Der Landesrechnungshof stellte in Einzelfällen fest, dass Landkreise die erforderlichen Haushaltsmittel für die Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Aufwendungen und Auszahlungen sowie Erträge und Einzahlungen) bisher nicht in ihrem Haushaltsplan veranschlagten. Die Vergütung wurde von den geprüften Einrichtungen direkt aufgrund einer Rechnung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gezahlt.

Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden im Auftrag des Landkreises/des Rechnungsprüfungsamtes tätig. Wie unter 1. dargestellt, liegt die Prüfung und die wertende Entscheidung (Feststellungsvermerk) in der alleinigen Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die geprüfte Einrichtung hat die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes zu vergüten. Die Vergütungen der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellen Auslagen des Rechnungsprüfungsamtes dar, die die geprüfte Einrichtung mit zu vergüten hat.

## **3. Verantwortung für die Vergabeverfahren**

Das Rechnungsprüfungsamt ist Teil der Verwaltung des Landkreises. Nur bei seiner Aufgabenerfüllung ist es unabhängig. Die zu erfüllenden Aufgaben sind ihm gesetzlich ausdrücklich zugewiesen bzw. werden durch Beschluss des Kreistages übertragen. Im Rahmen seiner Aufgabenerledigung ist es unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in die Verwaltungsverfahren des Landkreises integriert. Hierzu zählen nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch die Vergabeverfahren für die Leistungen der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Um eine klare Abgrenzung zwischen Verwaltungstätigkeiten (hierzu zählt auch die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren) und der unabhängigen Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes vorzunehmen, sollte daher künftig die Zentrale Vergabestelle die Abwicklung der Vergabeverfahren, wie in allen anderen Bereichen der Verwaltung des Landkreises, übernehmen.

## **4. Einbeziehung der Entscheidungsgremien der geprüften Einrichtungen**

Nach den maßgeblichen Vorschriften haben die Entscheidungsgremien der geprüften Stellen (Verbandsversammlungen der Zweckverbände, Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe und Verwaltungsräte der AöR) bei der Auswahl von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein Mitspracherecht. Dieses hält der Landesrechnungshof für unzweckmäßig.

Wie unter Punkt 1. dargestellt, handelt es sich um eine Prüfung in Zuständigkeit und Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses entscheidet, ob es überhaupt einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erfüllung seiner gesetzlichen

Pflichtaufgabe heranzieht. Die Entscheidungsgremien der geprüften Stellen haben somit zwar eine gesetzlich geregelte Mitwirkungsbefugnis. Eine Entscheidung kann das Rechnungsprüfungsamt wegen der gesetzlichen Aufgabenverantwortung jedoch nicht binden. Bei einer Auslegung nach Sinn und Zweck und dem Regelungszusammenhang handelt es sich faktisch um eine Benehmensherstellung, nicht um ein Einvernehmen.

Der Landesrechnungshof hält die gesetzlich geregelte Mitwirkungsbefugnis für nicht erforderlich und wird dies dem Ministerium für Inneres und Sport mitteilen.

##### **5. Außenvertretung des Landkreises**

Wie unter Punkt 3. ausgeführt, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes zwischen den Verwaltungsaufgaben und der unabhängigen Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes zu unterscheiden.

In der Außenvertretung zur geprüften Einrichtung vertritt das Rechnungsprüfungsamt das Prüfungsergebnis durch sein Prüfurteil, den Feststellungs- oder Bestätigungsvermerk.

Im Vertragsverhältnis zum Wirtschaftsprüfer/zur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird der Landkreis rechtlich verpflichtet. Der Vertragsabschluss und die Vertragsabwicklung dienen der Unterstützung der Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Sie sind aber nicht dem unabhängigen Aufgabenbereich zuzurechnen. Daher sind für diese Aufgabenbereiche die in § 139 Abs. 4 KVG LSA benannten Beschränkungen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere das Verbot der Zahlungsanordnungs- bzw. Ausführungsermächtigung.

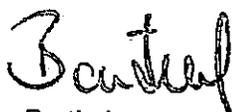
Der Landesrechnungshof empfiehlt, für das Vertragsmanagement eine zentrale Stelle in der Verwaltung zu bestimmen (z. B. das Rechtsamt).

Weitere Hinweise wird der Landesrechnungshof in geeigneter Form den Rechnungsprüfungsämtern geben.

Wir sehen die Prüfung aus unserer Sicht als beendet an.

Das Landesverwaltungsamt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Barthel  
Präsident



Philipp  
Mitglied des Landesrechnungshofs

**Abfrage Stand Aufstellung und Prüfung Eröffnungsbilanz (EÖB) und Jahresabschlüsse (JA)  
in den Kommunen zum Stichtag 30.09.2021**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kommune	Umstel- lungszeit- punkt NKHR	EÖB aufgestellt und örtlich geprüft <sup>1</sup>  (am Stichtag 30.09.2021)	Geplante Fertig- stellung EÖB <sup>2</sup>	JA aufgestellt <sup>3</sup>  (am Stichtag 30.09.2021)	JA geprüft <sup>4</sup>  (am Stichtag 30.09.2021)	Anwendung Erleichterung für Aufstellung und/oder Prüfung JA? <sup>5</sup> Ja/Nein	Anwendung Erleichterung für welche JA <sup>6</sup>	An- mer- kun- gen <sup>7</sup>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	01.01.2013	1. 04.08.2015/ E 01.03.2018		2016	2013	Ja / Ja	2014 bis 2020	
Stadt Aken (Elbe)	01.01.2004	1. 20.12.2004/ E 15.03.2005		2017	2016	Ja / Ja	2017 bis 2020	
Gemeinde Muldestausee	01.01.2013	1. 29.03.2016/ E 05.2017		2015	2014	Nein / Nein		
Gemeinde Osternienburger Land	01.01.2012	1. 24.02.2014/ E 24.11.2014		2017	2015	Ja / Nein	2016 bis 2020	

<sup>1</sup> Hier bitte jeweils separat den Zeitpunkt der Aufstellung und den Zeitpunkt der Prüfung der EÖB angeben.

<sup>2</sup> Hier bitte für den Fall, dass die EÖB noch nicht aufgestellt oder geprüft vorliegt, den geplanten Zeitpunkt nennen, zu dem die EÖB örtlich geprüft vorliegen wird.

<sup>3</sup> Welcher (letzte) doppische JA wurde durch die Kommune aufgestellt (durch Hauptverwaltungsbeamten festgestellt) und dem RPA zur Prüfung übergeben?

<sup>4</sup> Welcher (letzte) doppische JA liegt örtlich durch das RPA geprüft (Datum Prüfbericht) vor?

<sup>5</sup> Bitte hier angeben, ob die Erleichterungen des Beschleunigungserlasses des MI vom 15.10.2020 angewendet werden. Wenn möglich bitte auch separat für die Aufstel-  
lung und Prüfung angeben (Ja/Nein), ob die Erleichterungen zur Anwendung kommen.

<sup>6</sup> Hier bitte die Jahresabschlüsse auflisten, auf die die Erleichterungen des Beschleunigungserlasses angewendet werden sollen.

<sup>7</sup> Anmerkungen bzw. Hinweise zu den vorhergehenden Feldern, z. B. weitergehende Erläuterungen und Angaben zur Anwendung des Beschleunigungserlasses. Bitte immer benennen, auf welches Abfragefeld sich die Anmerkung bezieht!

Stadt Raguhn-Jeßnitz	01.01.2014	1. 14.01.2019/ E 07/2020		n. n.	n. n.	Ja / Ja	2014 bis 2020	
Stadt Sandersdorf-Brehna	01.01.2013	1. 15.01.2015/ E 11.02.2016		2019	2016	Nein / Nein		
Stadt Südliches Anhalt	01.01.2013	1. 21.05.2015/ E 19.04.2016		2017	2014	Nein / Nein		
Stadt Zörbig	01.01.2010	1. 06.09.2011/ E 20.06.2012		2016	2014	Ja / Ja	2016 bis 2020	

Meldender (RPA; Name): Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Rocco Müller

Datum: Stand: 19. Oktober 2021